

# Merkblatt

## zur Qualitätssicherung bei der elektronischen Nachweisführung in der Vorabkontrolle (Pflichtfelder)

Die ersten Erfahrungen mit der elektronischen Nachweisführung zeigen, dass bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten noch erhebliche Unsicherheiten bestehen; dies betrifft vor allem die Qualität der Nachweisinhalte.

Generell gilt, dass die Formblätter vollständig und korrekt auszufüllen sind, wobei die Ausfüllhinweise (unter [www.ngsmbh.de/zs](http://www.ngsmbh.de/zs) - Ausfüllhinweise) Hilfestellung geben. Unabhängig hiervon gibt es Felder/Inhalte (Pflichtfelder) in den Nachweisen, deren Fehlen zwingend und in jedem Fall zu einer

- Fristenunterbrechung im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung)
- Nutzungsuntersagung für Nachweise im privilegierten Verfahren

und ggf. einer Feststellung der Andienungspflicht führt. Bei den Pflichtfeldern handelt es sich um Mindestangaben, die für eine Bearbeitung zwingend vorliegen müssen; hierüber ist in der GADSYS-QS-Arbeitsgruppe Einvernehmen erzielt worden, so dass Sie insoweit von einer bundeseinheitlichen Handhabung ausgehen können.

Die Pflichtfelder (Mindestangaben), die auch für eine fehlerfreie Übermittlung an die Behörden ausgefüllt sein müssen, ergeben sich für den Einzelentsorgungsnachweis aus dem Anhang 1 und für den Sammelentsorgungsnachweis aus dem Anhang 2 (rot umrandete Felder). Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

- **Nachweisnummern**

Dieses Feld ist – ausgenommen Nachweisnummernkontingente im privilegierten Verfahren – grundsätzlich nicht vom Antragsteller auszufüllen. Die Umrandung der Nachweisnummern (obere Zeile) soll lediglich deutlich machen, dass eine dieser Kennnummern für die weitere Bearbeitung vorliegen muss; es kann sich hierbei um die vorläufige oder die behördlich vergebene Nachweisnummer handeln.

- **Verantwortliche Erklärung (VE)**

Sofern die Anfallstelle nicht mit der Betriebsstätte identisch ist, ist das Feld „Bezeichnung der Anfallstelle“ zur Konkretisierung mit auszufüllen.

- **Annahmeerklärung (AE)**

Werden unter der bei der ZKS registrierten Entsorgernummer mehrere Anlagen (z. B. Zwischenlager, chemisch-/physikalische Behandlung, Verbrennung, ...) betrieben, so ist unter Pkt. 2 im Feld „Bezeichnung der Entsorgungsanlage“ die für die Entsorgung geplante Anlage zu benennen.

Ergänzend ist zur **Deklarationsanalytik (DA)** aus NGS-Sicht auf Folgendes hinzuweisen: Die Deklarationsanalyse ist Bestandteil des Entsorgungsnachweises. Auch wenn eine Deklarationsanalyse für bestimmte Abfallarten (z. B. Leuchtstoffröhren, Asbestabfälle) entbehrlich ist, muss das Formblatt DA dem Entsorgungsnachweis beigelegt werden. Im Feld „weitere Angaben“ ist darzulegen, weshalb die Deklarationsanalyse nicht möglich oder verzichtbar ist.

Weitere Hinweise zur elektronischen Nachweisführung finden Sie auf der Homepage der NGS unter [www.ngsmbh.de/aktuell](http://www.ngsmbh.de/aktuell).